

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 unter TOP5 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge bzw. über das abgabefreie Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (KURZPARKZONENABGABE-VERORDNUNG)

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN

§ 1 Abgabeausschreibung, Abgabepflicht, örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermächtigung des Art. 1 § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.g.F. und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten in den unter Abs. 2 angeführten Kurzparkzonen (§ 25 Straßenverkehrsverordnung 1960, BGBl. 159/1960, i.d.g.F.) eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

(2) In folgenden Kurzparkzonen (Anhang 1), ausgenommen vor Haus- und Grundstückseinfahrten, ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet:

- a) **Marktplatz**
Ost- und Westseite zwischen Fuggergassl und Hochstraße Kreuzung Wienergasse sowie bis zur Auffahrtsrampe Kirchenbergl
- b) **Wienergasse**
Nord- und Südseite zwischen Marktplatz und B 13
- c) **Franz-Josefstraße**
Ost- und Westseite zwischen Wienergasse und der gedachten Linie zwischen den Grundgrenzen Franz Josefstraße Haus Nr. 13/15 und Franz Josefstraße Haus Nr. 14/16
- d) **Hochstraße**
Ost- und Westseite zwischen Einmündung Krautgasse und Marktplatz, beginnend südlich der Einmündung Krautgasse unter Einschluss des Heldenplatzes
- e) **Brunnergasse**
Westseite von Haus Nr. 2 bis Haus Nr. 6
- f) **Parkplatz Gustav-J.-Doller Platz**
- g) **Parkplatz Latschkagasse**

(3) Der gebührenpflichtige Parkzeitrahmen wird wie folgt bestimmt:

Kurzparkzonen a) bis e)
Werktags, Montag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr und
werktags, Montag bis Freitag von 14 bis 18 Uhr

Parkplätze f) und g)
Werktags, Montag bis Samstag von 8 bis 12 Uhr und
werktags, Montag bis Freitag von 14 bis 19 Uhr

Die maximale Parkdauer beträgt in den Kurzparkzonen a) bis e) 90 Minuten und auf den Parkplätzen f) und g) 180 Minuten. Von dieser Regelung sind Gewerbetreibende mit gültiger Ausnahmegewilligung samt Tagesticket ausgenommen.

§ 2 Abgabeschuldner, Höhe der Kurzparkzonenabgabe, Entrichtung und Nachweis der Entrichtung

(1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellt, muss die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten. Eine bei Beginn des Abstellens angefangene Viertelstunde bleibt beim Ausfüllen des Parkscheines oder bei Verwendung eines Automaten-Parkscheins unberücksichtigt.

(2) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe beträgt

a) bei einer Abstelldauer bis zu einer halben Stunde	€ 0,50
b) bei einer Abstelldauer bis zu einer Stunde	€ 1,00
c) bei einer Abstelldauer bis zu eineinhalb Stunden	€ 1,50
d) bei einer Abstelldauer bis zu zwei Stunden	€ 2,00
e) bei einer Abstelldauer bis zu zweieinhalb Stunden	€ 2,50
f) bei einer Abstelldauer bis zu drei Stunden	€ 3,00
g) für ein Tagesticket	€ 6,00

(3) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt entweder

- durch Lösen eines Automaten-Parkscheines bei den Parkscheinautomaten, oder
- mittels Entwertung von Parkscheinen, die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf aufgelegt werden und dem Muster des Anhangs 2 entsprechen oder
- mittels Entwertung eines Tagestickets, die von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf aufgelegt werden und dem Muster des Anhangs 2 oder
- durch Lösen eines Parkscheins mithilfe eines Mobiltelefons („Handyparking“).

Die Nutzung von Diensten für das „Handyparking“ begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

Der Parkschein/Tagesticket ist durch sichtbares, haltbares Ankreuzen der Ankunftszeit (Monat, Tag, Stunde, Minute, angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt bleiben) und durch Eintragen des Jahres zu entwerten. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten einzutragen

ABGABEFREIES ABSTELLEN

§ 3

(1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich für die Dauer von bis zu fünfzehn Minuten abstellt, muss zu Beginn des Abstellens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde, einen Parkschein für das abgabefreie Abstellen (Muster lt. Anhang 2) oder einen anderen Beleg (z. B. Zettel) auf dem der Beginn des Abstellens ersichtlich ist, verwenden.

(2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung mehrerer Parkscheine für das abgabefreie Abstellen unzulässig.

(3) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung eines Parkscheines für das abgabefreie Abstellen mit einem oder mehreren Parkscheinen oder Automaten-Parkscheinen für das abgabepflichtige Abstellen unzulässig, gleichgültig in welcher Reihenfolge.

(4) Wird bei Verwendung eines Parkscheins oder eines anderen Belegs nach Abs. 1 für das abgabefreie Abstellen die Dauer von fünfzehn Minuten überschritten, liegt die bereits mit Beginn des Abstellens entstandene Abgabepflicht nach § 1 und § 2 dieser Verordnung vor.

AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 4

Auf die Bestimmungen des § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. und auf die damit einhergehenden Ausnahmen von der Gebührenpflicht wird hingewiesen.

ÜBERWACHUNG

§ 5

(1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bestellte Aufsichtsorgane.

(2) Die Aufsichtsorgane sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe den Lenker des Kraftfahrzeuges auf seine Identität zu überprüfen.

(3) Die Lenker der Kraftfahrzeuge haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 6

Verstöße gegen diese Kurzparkzonenabgabeverordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 9 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0, i.d.g.F. als solche bestraft.

INKRAFTTRETEN

§7

Diese Kurzparkzonenabgabeverordnung tritt mit 1.6.2021 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Kurzparkzonengebührenverordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Martin Schuster
Bürgermeister

Angeschlagen:
Abgenommen: DAUERAUSHANG